



SITZUNGSVORLAGE
T 2016/011/3669

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Büro des Bürgermeisters, Ratsarbeit, Pressearbeit	14.12.2016	

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Rat	Entscheidung	19.12.2016

Regelung in der Hauptsatzung / Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt: Die Hauptsatzung der Stadt Oelde soll in einer der ersten Sitzungen des Rates im Jahr 2017 rückwirkend zum 01.01.2017 dahingehend geändert werden, dass von der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit nach § 46 Satz 2 GO NRW Gebrauch gemacht werden soll.

Sachverhalt:

Ab dem 01.01.2017 entsteht durch die Änderung der Entschädigungsverordnung ein Anspruch aller Ausschussvorsitzenden nach § 46 Nr. 2 GO NRW i. V. m. dem geplanten § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO auf eine 1-fach erhöhte Aufwandsentschädigung. Ausgenommen von dieser Regelung ist durch § 46 Nr. 2 GO NRW der Wahlprüfungsausschuss. Ebenso fallen laut Gesetzesbegründung der Hauptausschuss sowie der Wahlausschuss nicht unter diese Regelung, da diese qua Gesetz (§ 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW bzw. §2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG) mit dem Hauptverwaltungsbeamten als Vorsitzenden besetzt werden müssen.

Nach dem neuen § 46 Satz 2 GO NRW kann in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass „weitere Ausschüsse“ von dieser Regelung ausgenommen werden. Somit kann jede Kommune vor Ort entscheiden, ob sie eine Regelung in der Hauptsatzung treffen möchte, um weitere Ausschussvorsitzende von der Regelung über eine einfach erhöhte Aufwandsentschädigung auszunehmen.

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 12.12.2016 haben die Vertreter der Fraktionen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen den Willen zum Ausdruck gebracht, von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen zu wollen. Die Ansprüche entstehen ab dem 01.01.2017 jedoch von Gesetzes wegen. Damit keine Vertrauenstatbestände hinsichtlich dieser Ansprüche entstehen, soll der vorliegende Beschluss gefasst werden.